

**Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach  
ZGB III  
(Winter 2004/2005)**

Examinatoren: Prof. Franz Hasenböhler (Sachenrecht)  
Prof. Paul Eitel (Grundlagen des Erbrechts)

Zeitpunkt der Prüfung: 25. Februar 2005

Ort der Prüfung: .....

Matrikel-Nr. ....

Maturitätssprache: .....

Punkte	Sachenrecht:	Note:
	Erbrecht:	
	Total:	

**Allgemeine Hinweise zur Prüfung**

1. Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **15 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Sollte eine Seite fehlen, so melden Sie sich bitte sofort bei der Prüfungsaufsicht; nachträgliche Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
2. Es sind **alle Fragen** zu **beantworten**. Total sind bei korrekter Beantwortung der Fragen **30 Punkte** erreichbar.
3. Für die Beantwortung der Fragen stehen **2 Stunden** zur Verfügung. Am Ende der Prüfung legen Sie den mit der Matrikel-Nr. versehenen Prüfungsfragebogen und das allfällig beschriebene Notizpapier in den Umschlag, versehen diesen ebenfalls mit Ihrer Matrikel-Nr. und geben diesen vor Verlassen des Raumes verschlossen der Prüfungsaufsicht ab. Falls Sie den Prüfungsfragebogen auseinander reißen, so versehen Sie bitte jede Seite mit Ihrer Matrikel-Nr.
4. Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
5. Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Beschränken Sie Ihre Antworten auf das Wesentliche. Pflegen Sie aber Argumentationsstil und Sprache. Richtige Antworten werden nur bewertet, soweit sie bei den gestellten Fragen stehen.
6. Als **Hilfsmittel** wird die Schulthess-Textausgabe «ZGB/OR» (Hrsg. Peter Gauch, 45. Aufl., Zürich 2004) **zur Verfügung gestellt**. Andere Hilfsmittel sind *nicht* erlaubt.
7. Bitte schreiben Sie Ihre Antworten **gut leserlich** auf diesen Fragebogen und lassen Sie den linken und rechten **Rand** für die Korrektur **frei**. Falls der für die Beantwortung vorgesehene Platz nicht ausreicht, können Sie auf die Rückseite des betreffenden Blattes schreiben; Sie müssen jedoch deutlich angeben, auf welche Teilfrage sich Ihre Antwort bezieht: Unleserliche Wörter oder Sätze bleiben unberücksichtigt.
8. Ein allfälliger Entwurf, den Sie zusätzlich zur «Reinschrift» einreichen, bleibt unbeachtlich.
9. Bei der Aufsicht können karierte oder linierte Schreibunterlagen und Notizpapier verlangt werden. Falls das Notizpapier für die Bewertung berücksichtigt werden soll, so versehen Sie die einzelnen Blätter wiederum mit Ihrer Matrikel-Nr.
10. Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

**Fragen zum Sachenrecht** (F. Hasenböhler)

**Frage 1** *[total 2 Punkte]*

- a. Welches sind die vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Organe der Stockwerkeigentümergeinschaft?
- b. Welche Aufgaben haben diese Organe wahrzunehmen?

**Frage 2** *[total 4 Punkte]*

Die Eheleute F.-G. hatten im Jahre 1981 ein altes Riegelhaus erworben und dieses teilweise umgebaut. Nach dem Tode seiner Ehefrau lebte Herr F. noch während sieben Jahren in diesem Haus und zog dann in das Altersheim „Blumenrain“. Schon zuvor hatten die drei Kinder des Ehepaares F.-G. das elterliche Heim verlassen. Nach dem Tode ihres Vaters beschlossen die Kinder im gegenseitigen Einvernehmen, das Elternhaus zu verkaufen. Sie fanden in der Person von Stefan H. einen Kaufinteressenten, der sich schon lange nach einem alten Haus umgesehen hatte. Am 3. Mai 2003 wurde der Kaufvertrag abgeschlossen, und drei Wochen später Stefan H. als neuer Eigentümer ins Grundbuch eingetragen. In der Folge beschloss dieser, eine neue Heizanlage einbauen zu lassen und beauftragte damit das Heizungsunternehmen M & Co. Im Verlaufe der Arbeiten entdeckten Angestellte des Heizungsunternehmens hinter dem Täfer im Gang des obersten Stockwerkes ein altes Buch mit seltenen Illustrationen. Eine sachverständige Person schätzte dessen Wert auf Fr. 10'000.-. Hierauf entbrannte zwischen den seinerzeitigen Verkäufern und dem Erwerber des Hauses sowie dem Heizungsunternehmen ein Streit darüber, wem das kostbare Buch gehöre.

- a. Wer kann das Eigentum am fraglichen Buch beanspruchen?
- b. Begründen Sie die von Ihnen getroffene Lösung.

**Frage 3** *[total 4 Punkte]*

Kurt und Andrea O.-M. möchten ein Eigenheim bauen. Mit ihren gemeinsamen Eigenmitteln und dem von einem Bekannten gewährten Darlehen können sie die Baukosten finanzieren, nicht aber das für den Bau vorgesehene Grundstück erwerben.

- a. Kann der geplante Bau des Eigenheimes gleichwohl realisiert werden und gegebenenfalls auf welche Weise?
- b. Welche Rechtsvorkehren sind im Einzelnen zu treffen?

**Frage 4** *[total 2 Punkte]*

Frau A. weilte vom 1. bis zum 10. Oktober 2002 im Kurort A. in den Ferien. Sie wohnte im Hotel „Edelweiss“, wo es ihr allerdings nicht gefiel und sie sich insbesondere über den, wie sie sich ausdrückte, „miserablen Service“ beschwerte. Dem Hotelmanager erklärte sie denn auch deutlich, sie werde die Hotelrechnung nicht bezahlen. Der Manager behändigte hierauf während eines Tagesausfluges von Frau A. in deren Zimmer ihr Notebook und hinterliess eine Notiz, dass das Hotel das Notebook so lange nicht herausgeben werde, bis Frau A. die Hotelrechnung bezahlt habe.

- a. War der Hotelmanager zu diesem Vorgehen berechtigt?
- b. Welche Gründe lassen sich für die von Ihnen getroffene Lösung anführen?

**Frage 5** *[total 5 Punkte]*

Paul G. ist Eigentümer einer grossen, in der Bauzone gelegenen Parzelle, auf der sich das von ihm bewohnte Landhaus befindet. Da es ihm mit zunehmendem Alter immer schwerer fällt, das ganze Grundstück zu bewirtschaften und zu pflegen, möchte er die Hälfte der Parzelle an eine Drittperson „abgeben“, aber das Eigentum am ganzen Grundstück behalten.

- a. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat Paul G., um seine Absicht in die Tat umzusetzen?
- b. Welche Vorkehren müssen im Einzelnen getroffen werden, um die von Ihnen gewählte(n) Variante(n) zu verwirklichen?

**Frage 6** [total 3 Punkte]

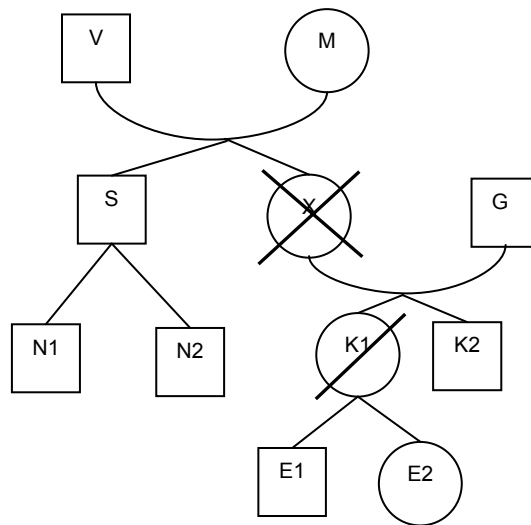
Der bei den städtischen Verkehrsbetrieben von Luzern angestellte Hans F. bewohnt in Kriens ein Einfamilienhaus. Er wird in drei Jahren pensioniert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt möchte er in seinem Haus wohnen bleiben, es dann aber verkaufen und in die Toskana ziehen. Ein Kollege von Hans F. interessiert sich für dessen Haus und möchte es im Zeitpunkt der Pensionierung von Hans F. erwerben. Hans F. erklärt sich bereit, das Haus bei der Pensionierung seinem Arbeitskollegen zu verkaufen. Dieser möchte aber „auf Nummer sicher“ gehen und verhindern, dass Hans F. vor seiner Pensionierung das Haus einer andern Person verkauft.

- a. Wie lässt sich die Absicht des Arbeitskollegen rechtlich umsetzen?
- b. Was ist im Einzelnen vorzukehren, damit die von Ihnen gewählte Lösung rechtlich Bestand hat?

## Fragen zum Erbrecht (P. Eitel)

### Frage 7 [total 2 Punkte]

Grundsachverhalt: Der Erblasser X hinterlässt seine Ehegattin G und folgende Verwandte (vgl. nachstehende Skizze): Seine Mutter M, seinen Vater V, seine Schwester S, deren Kinder N1 und N2 (Nichten des X), sein Kind K2 sowie seine Enkel E1 und E2, die Kinder des vorverstorbenen Kindes K1.



a. Setzen Sie in der nachstehenden Tabelle die gesetzlichen Erbteile und die Pflichtteile aller entsprechend berechtigten Personen jeweils in Bruchteilen oder Prozentsätzen des Nachlasses ein (Achtung: nicht allen aufgeführten Personen stehen gesetzliche Erbteile / Pflichtteile zu).

	gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil
Vater V		
Mutter M		
Ehegattin G		
Kind K1		
Enkel E1		
Enkel E2		
Kind K2		
Schwester S		
Nichte N1		
Nichte N2		

**b. Ergänzung des Grundsachverhalts:** Nicht nur K1, sondern sämtliche Nachkommen von X und auch G sind vor dem Erblasser X verstorben.

Frage 1: Welche Person(en) kann (können) welchen Pflichtteil beanspruchen (Angabe des Bruchteils oder Prozentsatzes mit Bezeichnung der berechtigten Person[en] genügt)?

Frage 2: Wie gross ist demnach die verfügbare Quote (Angabe des Bruchteils oder Prozentsatzes genügt)?

**Frage 8** [total 2.5 Punkte]

a. In einem höchstgerichtlichen Urteil (BGE 115 II 323 ff.; „Liegenschaftenzuteilung“), in welchem u.a. umstritten war, ob bestimmte Erben gewisse Liegenschaften, die der Erblasser diesen Erben testamentarisch zugewiesen hatte, „vorweg“ erhalten würden oder nicht, findet sich folgende Passage (S. 326): „Die beiden kantonalen Instanzen haben nicht verkannt, dass die Zuweisung einer Erbschaftssache an einen Erben in einem Testament im Zweifel als blosse ..... [Einschub 1] und nicht als Vermächtnis zu verstehen ist (Art. .... [Einschub 2] Abs. .... [Einschub 3] und Art. .... [Einschub 4] Abs. .... [Einschub 5] ZGB; ...).“

Aufgabe: Ergänzen Sie den obenstehenden Text mit dem fehlenden Wort (Einschub 1) bzw. den fehlenden Belegstellen im Gesetz (Einschübe 2 bis 5)!

b. Im Lehrbuch „Das Schweizerische Zivilgesetzbuch“ (B. Schnyder / J. Schmid / A. Rumo-Jungo, 12. Auflage, Zürich 2002) findet sich unter dem Titel „Grundsätze des Erbrechts“ (S. 543) folgende Passage (S. 545; Hervorhebungen im Original): „Die Universalsukzession ist die *eigentliche* typische *Erbsfolge*, die in keinem Fall vom Erblasser ausgeschlossen, höchstens vom Erben nachträglich, durch ..... [Einschub 1], mit rückwirkender Kraft aufgehoben werden kann. Nur dem Universalsukzessor kommt der Name ‚Erbe‘ im Vollsinn des Wortes zu. Den Erben charakterisiert demnach eine doppelte Eigenschaft: Nachfolge in die Gesamtheit der Vermögensverhältnisse des Erblassers, und zwar uno actu, durch den einen Vorgang des Todes desselben, und unbeschränkte persönliche Haftung für die ..... [Einschub 2].“

Aufgabe: Ergänzen Sie den obenstehenden Text mit den beiden fehlenden Worten (Einschübe 1 und 2)!

**c.** Definieren Sie die beiden folgenden Verfügungsarten (ohne Angabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen):

- Nacherbeneinsetzung

- Ersatzerbeneinsetzung

**d.** Kommentieren Sie die nachstehende Aussage mit „Richtig“ oder „Falsch“, geben Sie zusätzlich die einschlägige Gesetzesbestimmung an und für den Fall, dass Sie die Aussage als „Falsch“ bezeichnen, eine Kurzbegründung!

Aussage: „Der Nacherbe ist Ersatzerbe des Vorerben, wenn dieser nicht erbt“.

**Frage 9** [total 3 Punkte]

Grundsachverhalt (sowohl für a als auch für b massgebend!): Der seit über 30 Jahren mit W verheiratete Erblasser X stirbt völlig überraschend im Alter von 55 Jahren und hinterlässt keine Verwandten; als letzte Verwandte ist seine Nichte N im Jahre 2003 verstorben. Der Nachlass des X beläuft sich wertmässig auf 3 000 000.

**a.** Nach dem Tod des X taucht ein am 30.6.1990 errichtetes, eigenhändiges Testament auf, in welchem X die M als seine Alleinerbin eingesetzt hat. Es erweist sich zur Bestürzung von W (die ihren Gatten bis zu dessen letztem Atemzug geliebt und gemeint hatte, sie lebe in einer völlig intakten Ehe), dass X ein geheimes Doppelleben geführt hatte; denn M, nota bene ebenfalls verheiratet, war seit ca. 1989 die „Geliebte“ des X, und zwar durchaus nicht nur aus uneigennütigen Motiven, hatte X ihr doch unmittelbar nach der Errichtung seines Testaments eine Kopie desselben übergeben (aus eigenem Antrieb, aber doch in der Absicht, M dadurch „an sich zu ketten“).

Fragestellung: W will das Testament des X anfechten; mit welchen Rechtsbehelfen und mit welchen Erfolgsaussichten (geben Sie auch an, wer jeweils bestenfalls wertmässig wie viel erhält)?

**b.** Wir nehmen an, X habe am 30.6.1995 ein weiteres eigenhändiges Testament errichtet und darin folgendes angeordnet: „Ich widerrufe mein Testament vom 30.6.1990 und setze mein Testament von 1985 wieder in Kraft.“ Tatsächlich taucht auch noch ein eigenhändiges Testament des X auf, in welchem als Errichtungsdatum einzig „1985“ angegeben ist; darin hat X folgendes verfügt: „Meine Nichte N, die Stiftung S und der Verein V erben je 1 000 000; den Rest meines dereinstigen Nachlasses vermache ich W.“

Fragestellung 1: Welche Verfügungsarten liegen im Testament von 1985 vor?

Fragestellung 2: W. will das Testament von 1985 anfechten; mit welchem Rechtsbehelf und mit welchen Erfolgsaussichten (geben Sie auch an, wer wertmässig wie viel erhält)?

**Frage 10** [total 2.5 Punkte]

Grundsachverhalt (sowohl für a als auch für b massgebend!): Der verwitwete Erblasser X hinterlässt als einzige Verwandte seine drei Söhne S1, S2 und S3 sowie seine drei Nichten N1, N2 und N3; der Nachlass (zu dem ein Auto im Wert von 50 000 gehört) von X beläuft sich wertmässig auf 800 000.

**a.** 4 Jahre vor seinem Tod hat X dem S1 als Ausstattung 300 000 geschenkt, 2 Jahre vor seinem Tod hat X dem S2 als Ausstattung 100 000 geschenkt. Wer hat nach durchgeführter Erbteilung wertmässig wie viel, wenn sämtliche Beteiligten ihre erbrechtlichen Ansprüche durchsetzen?

**b.** 4 Jahre vor seinem Tod hat X der N1 als Ausstattung 300 000 geschenkt, 2 Jahre vor seinem Tod hat X der N2 als Ausstattung 100 000 geschenkt. Ausserdem hinterlässt X ein Testament, in welchem er verfügte, dass S1, S2 und S3 zu gleichen Teilen als seine einzigen Erben eingesetzt seien und N3 sein Auto bekommen solle. Wer hat „unter dem Strich“ wertmässig wie viel, wenn sämtliche Beteiligten ihre durchsetzbaren erbrechtlichen Ansprüche geltend machen?

**(Ende des Fragebogens)**